

Im Einvernehmen von Krankenkassenverband (LKV) und Ärztekammer (LAEK) wird gemäss der geltenden Bedarfsplanung im unten genannten Fachbereich folgende Stelle ausgeschrieben:

### **Fachbereich**

Dermatologie und Venerologie

### **Facharzttitel**

Dermatologie / Dermatologie und Venerologie

### **ausgeschriebene Stellen**

Stelle Nr. 13-01-01 (50%)

Die Tätigkeit ist im **Inland** auszuführen, ausgenommen sind Belegarztstätigkeiten in ausländischen Spitälern. Der Stelleninhaber hat durchschnittlich 16 Stunden (50%-Stelle) ärztliche Tätigkeit pro Woche zu erbringen. Als ärztliche Tätigkeit anerkannt sind Sprechstundenzeiten, Hausbesuche und Visiten, Konsiliar- und Belegarztstätigkeiten, OPS-Zeiten sowie Arbeit in Abwesenheit des Patienten (z.B. Aktenstudium, Berichterstellung etc.).

Die weiteren Voraussetzungen und Ausschlussgründe sind beiliegendem Bewerbungsformular zu entnehmen.

### **Beginn Zulassung zur OKP**

Die Zulassung erfolgt per 1. Oktober 2024, die Tätigkeit ist jedenfalls spätestens bis 1. Januar 2025 aufzunehmen.

- Bewerbungen müssen bis spätestens **2. September 2024** bei der Liechtensteinischen Ärztekammer, St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen, eingereicht werden, der Postlauf wird nicht mitgezählt.
- Dem formlosen Bewerbungsschreiben ist das ausgefüllte und unterzeichnete Bewerbungsformular für die Auswahl von Vertragsärzten beizufügen.
- Das Bewerbungsformular wird den in die Warteliste eingetragenen Ärzten/-innen mit diesem Schreiben zugestellt und ist als elektronisches Formular im Internet abrufbar ([www.aerztekammer.li](http://www.aerztekammer.li); [www.lkv.li](http://www.lkv.li)).
- Bewerbungen, welche nicht mittels ausgefülltem und unterzeichnetem Bewerbungsformular erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, eine allfällig bestehende Eintragung in die Warteliste bleibt in diesem Fall aufrecht.

- Als Termin für die Erfüllung der Voraussetzungen bzw. für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird der **2. September 2024** festgelegt.
- Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer Bekanntgabepflicht, die in die Bewertung einfließen, führen – sofern sie bis zum Zulassungsentscheid bekannt werden – zum Ausschluss vom Auswahlverfahren. Wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gelten sie als Fehlen der Voraussetzungen für die Zulassung.

Für den Krankenkassenverband



Karin Zech-Hoop  
Vizepräsidentin

Für die Ärztekammer



DDr. Johannes Jehle  
Präsident